

beigefügten Tabellen der Occurrenz verwiesen werden. — Es ist hier jedoch der Ort, auf das Decret Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. vom 28. Juli 1882, wodurch eine sehr erhebliche Aenderung der Rubriken eingeführt wird, aufmerksam zu machen. Dasselbe lautet: „Festa duplicia minora (exceptis illis Sanctorum Ecclesiae Doctorum) et Festa semiduplicia, si occursu Dominicae vel Majoris Festi seu Officii quomodocumque impediuntur, non transferuntur, sed ipso die quo cadunt, de eis sit in utrisque Vesperis et Laudibus commemoratio, cum nona lectione historica, sive una ex duabus aut tribus, si tamen haec eo die fieri possint, secus hujusmodi festa duplicia et semiduplicia eo anno penitus omittuntur, ut de simplici cautum est in rubric. tit. IX, num. X, tit. X, num. VIII.“ In den neuen Ausgaben des Breviers soll dieses Decret der Rubrik am Schlusse einstweilen beigelegt werden, bis die genaue Correction der Rubrik selbst durch die Congregation der Riten stattgefunden habe. Außerdem gibt es noch Commemorationes communes oder Suffragia Sanctorum, eine Ergänzung oder Erweiterung der gottesdienstlichen Begehung gewisser Tage untergeordneten Ranges. Diese finden sich im Psalterium nach der Vesper des Samstages. Sie sind von der Octav der Epiphanie an bis zum Passionssonntage exclusive und von der Pfingstoctav bis zum Advent exclusive an Sonn- und Ferialtagen wie auch an Festen exceptis duplicibus et infra Octavas am Ende der Vesper und Laudes vorgeschrieben. Es sind folgende: De S. Maria, de S. Joseph, de Apostolis, de Patrono vel Titulo Ecclesiae (letzte vor oder nach den Genannten, je nach der Dignität) und am Schlusse de Pace. Voran geht die Commemoratio de Cruce nur im Ferialofficium. In der österlichen Zeit ist täglich in den Laudes und Vespers (exceptis duplicibus et infra Octavas) eine eigene Commemoratio de Cruce vorgeschrieben. Jede dieser Commemorationes besteht aus einer Antiphon nebst Versikel und Oracion. Wie im Officium, finden auch in der Messe Commemorationes communes statt, indem der ritus semiduplex vel inferior verlangt, daß der Oracion des Tages weitere beigelegt werden. Die näheren Bestimmungen geben das Proprium de tempore und die Rubricae generales Missalis Tit. VII.

[Röfing.]

Commendatarabt, s. Abt.**Commendatitiae litterae**, s. Litterae.

Commende (commenda, custodia, guardia), Bezeichnung für ein kirchliches Beneficium, welches in der Weise verliehen wird, daß der Inhaber die Temporalien genießt, bisweilen auch eine gewisse Jurisdiction ausübt, nicht aber das Amt rücksichtlich seiner spirituellen Seite verwaltet. Schon sehr frühzeitig wurde ein vacantes Bisthum oder eine Abtei einem schon anderweitig bepräfundenen Prälaten zur interimistischen Verwaltung für die Dauer ihrer

Erledigung übertragen (Ambros. Epist. 2, Opp. ed. Venet. 1781, V, 476; Conc. Aurel. III, a. 538, c. 18). Später vergab man dergleichen vacante Kirchenämter an Einzelne auch auf längere Zeit oder auf Lebensdauer, jedoch nur in provisorischer Eigenschaft (in commendam), ohne dieselben definitiv als wirkliche Beneficiaten (in titulum) zu instituiren. Daher die Unterscheidung zwischen Beneficia commendata und Beneficia titulata oder zwischen uneigentlichen und eigentlichen Beneficien (s. d. Art. Beneficium ecclesiasticum). Besonders wurden den durch die Einfälle der Barbaren von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfen nicht selten eben lebigelebende Abteien verliehen, aus deren Einkünften ihnen, mit Vorbehalt der bischöflichen Rechte über ihr früheres Bisthum, einstweilen ein standesmäßiger Unterhalt ausgeworfen wurde; oder man übertrug ihnen unter gleichem Vorbehalt eine andere vacante Cathedrale auf unbestimmte Zeit (Grog. M. Epist. 1, 40. 3, 13, Opp. ed. Paris. 1705, II, 528. 633), so daß sie an der einen Kirche institulirt, an der andern bloß commendirt waren, was gegen das Verbot der Cumulation der Kirchenämter (s. d. Art. Cumulation) nicht zu verstoßen schien (c. 3, C. XXI, q. 1; vgl. Gratian. ad c. 2. 4. 6 ead., und c. 54, § 5, X De elect. 1, 6). Aber auch besonderer Verdienste wegen erhielten oft gering präbenbirte Cleriker dergleichen Commenden (Joann. Diacon. in Vita S. Gregor. M., 3, 22. 4, 86 al. 90). Häufiger wurde die Verleihung von Commenden seit dem elften Jahrhunderte, von wann an eine Menge Pfarreien, Klöster, selbst ganze Bisthümer, welche früher die weltlichen Regenten, wie eben der Drang der Umstände ihnen gebot, oder eigene Willkür sie gelüstete, an ihre Dienstmannen und Vasallen hingegeben hatten, wieder an die Kirche restituiert wurden; da wurden denn die Pfründen vieler solcher Kirchenämter und Prälaturen an gering präbenbirte Cleriker als Belohnung ihrer Verdienste zur zeitlichen oder lebenslänglichen Nutznießung verliehen (Thomassini Vet. et Nov. discipl. eocl. circa benefic. II, 1. 3, c. 11—21). Aehnliche Verleihungen von Commenden veranlaßte vorzüglich auch der Verlust der von den Kreuzfahrern im Orient eroberten Länder, da den von ihren Besitzungen vertriebenen Bischöfen, Aebten und Clerikern in anderer Weise nicht Hilfe und Unterstützung geschafft werden konnte. Es ist nicht zu läugnen, daß bei diesen Commendationen manche Mißbräuche sich einschlichen; daher fand Bonifatius VIII. sich bewogen, im Hinblick auf die daraus für die gehörige Verwaltung der Kirchenämter entspringenden Nachtheile zu bestimmen, daß eine Seelsorgerpfründe nur im Nothfalle oder bei augenscheinlichem Nutzen für die Kirche, und keinesfalls über ein halbes Jahr lang als Commende verliehen werden könne (c. 15, VI, De elect. 1, 6); Clemens V. revozirte die früher von ihm selbst theils motu proprio, theils auf Intercession fürstlicher und anderer einflußreichen Personen übertragenen Com-